

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Das Reformationsjubiläum von 1817 und Die Union

Zittel, Emil

Heidelberg, 1897

Die Beteiligung der Universität Heidelberg und der oberländer Diözesen

[urn:nbn:de:bsz:31-320831](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-320831)

Zeiten die heilige Schrift in streitigen Artikeln in der Kirche Gottes von den damals Lebenden verstanden und ausgelegt, und mit welchen Gründen die der heiligen Schrift widerstreitenden Lehren verdammt und verworfen worden sind.“ Jedermann wird leicht ersehen, daß unser § 2 aus dieser Stelle der Konkordienformel und dem Abegg'schen Antrag zusammengearbeitet wurde. Das in § 2 erwähnte „bisher zuerkannte normative Ansehen“ der Bekenntnisschriften aber war damals thatsächlich ein so geringes, daß sich kein badischer Pfarrer auch nur im Geringsten um dieselben kümmerte, sondern höchstens zuweilen in den Redewendungen des lutherischen oder Heidelberger Katechismus, die sie wie ihre Schuljugend auswendig konnten, bewegte. Sie hätten alle ohne Ausnahme und mit vollem Recht vor jedem ernsthaften Gericht bekenntnistreuer Kirchenmänner als krasse Ketzer verurteilt werden müssen.

Die Beteiligung der Universität Heidelberg und der oberländischer Diözesen.

Die zwei Vertreter der theologischen Fakultät ließen auch noch die beiden Protokolle am 5. März 1820 bei den sämtlichen evangelischen Professoren der Universität zirkulieren, welche sich sämtlich für die Union aussprachen. Das Protokoll hierüber ist von 24 Professoren unterschrieben, darunter sind die berühmten Namen: Zacharia, Paulus, Gmelin, Kreuzer, Leonhard, Thibaut, Tidemann, Heinrich Voss, F. C. Schlosser, Morstadt, Graf von Sponneck und Andere.

Schon vorher aber, am 3. Februar 1820 hatte das Kirchenregiment einen Erlaß samt den beiden Protokollen an die bisher unbeteiligten, weil im Ganzen ungemischt lutherischen Diözesen Schopfheim, Müllheim, Freiburg, Emmendingen, Endingen (zu Leiselheim), Mahlberg, Lahr, Rork-Rheinbischofsheim, Karlsruhe Stadt und Land, Durlach, Stein, Pforzheim, Wertheim und Hornberg gesandt und ihnen in eingehender Weise das bisher Geschehene mitgeteilt. Den Dekanen wurde darin der Auftrag erteilt, in den nächsten vier Wochen ihre Geistlichen zu versammeln, ihnen die ganze Sache vorzutragen oder vortragen zu lassen und sich mit ihnen über alle Gegenstände, soweit sie insonderheit das der Gesamtkirche auch in ungemischten Landesteilen Gemeinschaftliche

betrafen, in vorurteilsfreier reiner Liebe zur Sache zu berathschlagen, ihre endliche Gesamt- oder Mehrstimme darüber zu vernehmen und das von Allen zu unterzeichnete Protokoll einzusenden, um mit der Diözesangeistlichkeit des unteren Landes gleichen Schritt zur möglichsten Beförderung der Sache zu halten.

Dabei wird dann besonders betont, man möge die Frage der früher vom Staate erfolgten Einziehung des altpfälzischen Kirchengutes jetzt ebenso wenig berühren als die konstitutionellen Verhältnisse und Stellung der evangelischen Gesamtkirche im Staat und zum Staat, weil sie das jetzt vorliegende Thema der Kirchenvereinigung nicht notwendig unmittelbar berühren, aber leicht im Stande seien, den gedeihlichen Fortgang der Sache aufzuhalten und zu stören.

Das Gesamtergebnis wurde darauf am 19. Juni 1820 dem Großherzog Ludwig vorgelegt und bemerkt: „12 Diözesen und Kirchenministerien der unteren, vormals pfälzischen Lande mit Einschluß Wertheims und 13 Diözesen des alten, ungemischten Landes, sowie die theologische Fakultät haben ihre Protokolle eingeschickt. Es war zu erwarten, daß sich bei der mit Recht in dieser wichtigen Sache waltenden Freiheit des Glaubens und der Rede mannigfache Ansichten darbieten würden. Siegend aber stand über diesen verschiedenartigen Ansichten die von allen laut anerkannte hohe heilige Natur der Sache selbst und einmütig war das Verlangen, daß auf einer Generalsynode die letzte Hand an das Unionswerk gelegt werde“.

Zu dem Zweck erbat das Kirchenregiment die Genehmigung einer solchen. Sodann stellte es die Beschlüsse der einzelnen Synoden übersichtlich in 46 Paragraphen zusammen. Von bleibendem Interesse mag daraus das Folgende sein. Ueber den von Reimold unter Mitwirkung des (ref.) Spezial Müller und der beiden Lutheraner Dekan Ditzig in Auggen und Dekan Fecht in Kork, die beide dem damals erstmals versammelten badischen Landtag angehörten, erst noch auszuarbeitenden Katechismus, von dem aber Proben vorlagen, kamen alle Synoden zu dem Beschluß, daß derselbe von den Geistlichen im Konfirmandenunterricht benützt, aber weder den Charakter eines symbolischen Buches für die evangelisch-protestantische Kirche haben, noch die Ansichten der einzelnen Geistlichen binden solle. Es soll jedem seine Privatan sicht gelassen werden, „nur können und sollen jene Privatan sichten nicht zum